

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Griebo

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) hat der Gemeinderat der Gemeinde Griebo in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Griebo beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet der Gemeinde Griebo obliegt nach § 104 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel.
- (2) Die Gemeinde Griebo ist entsprechend § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA Mitglied des in Absatz 1 genannten Unterhaltungsverbandes.

§ 2 Beitragsmaßstab

Die Gemeinde Griebo legt gemäß § 106 Absatz 1 WG LSA die an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel zu zahlenden Beiträge vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet Griebo gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen nach § 106 Absatz 1 WG LSA die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzungsberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, die im Gebiet der Gemeinde Griebo liegen und zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel gehören.
- (2) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Griebo je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel zu entrichten hat.
- (2) Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2006 = 6,00 € / ha grundsteuerpflichtiger Fläche.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Beiträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundsteuerpflichtiger für im Gebiet der Gemeinde Griebo gelegene und zum Verbandsgebiet des UHV Nuthe/Rossel gehörende Flächen ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabebeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabebeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs: 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, § 228 bis 232 der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen
- a) der Körperschaft, der die Abgabe festsetzt und erhebt, oder einer anderen Behörde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Körperschaft, die die Abgabe festsetzt und erhebt, pflichtwidrig über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 - c) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - d) wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Griebo über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 29.05.2000 außer Kraft.

Griebo, den 12.06.2006

.....
Ganzer
Bürgermeister

Siegel